Personalleihvertrag

A

Verleiher:

[Name]

[Strasse, Hausnummer]

[Postleitzahl, Ort]

nachfolgend «Verleiher»

B

Der Verleiher ist im Besitz der Bewilligungen zum Personalverleih:

Kantonale Bewilligung: Kantonales Amt für Wirtschaft und Arbeit, [Adresse]

Auslandbewilligung: SECO, Direktion für Arbeit, Holzikofenweg 36, 3003 Bern

|  |  |
| --- | --- |
|  | Einsatzbetrieb: |
|  | [Name] |
|  | [Strasse, Hausnummer] |
|  | [Postleitzahl, Ort] nachfolgend «Einsatzbetrieb» [Stadt, Datum] |

Verleihvertrag

C

Wir bestätigen den temporären Arbeitseinsatz von [Name des Temporärmitarbeiters] wie folgt:

|  |  |
| --- | --- |
| Berufliche Qualifikation: | [Beruf gem. Ausbildung] |
| Art der Arbeit: | [kurze Stellenumschreibung] |
| Arbeitsort: | [Adresse] |
| Beginn des Einsatzes: | [Datum, Zeit] |
| Einsatzdauer/Kündigungsfristen: | bis [Datum] oder der Einsatz ist zeitlich unbefristet oder ca. [Zahl] Wochen bzw. nach Absprache |
| Arbeitszeit: | [Zahl] Stunden pro Woche oder pro Jahr [Zahl] Stunden |
| Kosten pro Stunde: | CHF [Zahl].– |
|  | (exkl. Mehrwertsteuer) |
|  | In diesem Stundenlohn sind alle Sozialleistungen, Zulagen, Spesen und Nebenleistungen gemäss Arbeitsvertrag zwischen [Name des Temporärmitarbeiters] und dem Verleiher enthalten. |

Variante:

Bemerkungen: Festlegung des Zeitzuschlages für Überstunden (Vertragsziffer 10 der Allgemeinen Bedingungen)

Weitere erwähnenswerte Abmachungen der Parteien (bspw. individuelle Abweichungen bezüglich der Kündigungsfristen)

D

Die Allgemeinen Bedingungen auf der Rückseite dieses Schreibens sind integrierter Bestandteil dieses Vertrages. Ohne gegenteilige schriftliche Erklärung gelten diese auch für spätere Aufträge.

E

Wir bitten Sie, uns vor Beginn des Einsatzes das Doppel dieses Vertrages rechtsgültig unterzeichnet zu retournieren.

F

Der Einsatzbetrieb untersteht dem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag des «……….»

Wir danken für Ihr Vertrauen, den uns erteilten Auftrag und freuen uns auf eine weiterhin erfolgreiche Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse

G

|  |  |
| --- | --- |
|  | Stempel und Unterschrift des Kunden: |
| Verleiher | Einsatzbetrieb |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ |
| [Signatur] | [Signatur] |

Rückseite des Verleihvertrages:

Allgemeine Bedingungen für den Personalverleih (Temporärarbeit)

I. Allgemeines zum Verleihvertrag

1

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sind integrierter Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten bei jedem Einsatz automatisch in Kraft, sobald der Verleihvertrag unterzeichnet ist. Sie bleiben während des gesamten Einsatzes des Temporärmitarbeiters beim Einsatzbetrieb (beim Kunden) gültig.

2

Wenn der Einsatzbetrieb die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen nicht akzeptieren will, dann muss er dies dem Verleiher unverzüglich mitteilen; der Einsatz des Temporärangestellten wird dann beendet und das Angebot des Verleihers ungültig.

Variante:

… muss er dies dem Verleiher innert 24 h mitteilen …

3

Die besonderen Bedingungen eines jeden Einsatzes, wie Stundentarif, Einsatz-Anfang/Ende usw., werden im Voraus festgelegt und durch den Verleihvertrag bestätigt. Diese besonderen Bedingungen sind nur während des vereinbarten Einsatzes gültig.

II. Arbeitsvertrag zwischen dem Temporärmitarbeiter und dem Verleiher; Änderungen des Einsatzes

4

Der dem Einsatzbetrieb zur Verfügung gestellte Temporärmitarbeiter ist durch einen Rahmenarbeitsvertrag und einen Einsatzvertrag an den Verleiher gebunden. Diese Verträge legen seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verleiher fest.

Gegenüber dem Einsatzbetrieb ist der Temporärmitarbeiter vertraglich nicht gebunden, obschon er in diesen in persönlicher, organisatorischer und zeitlicher Hinsicht eingebunden wird.

Sollte der Einsatzbetrieb durch aussergewöhnliche Umstände gezwungen sein, im Verlaufe des Einsatzes den Arbeitsort, die Arbeitszeit oder die Art der Tätigkeit, wie sie vereinbart wurden, zu ändern, so muss er den Verleiher direkt und unverzüglich darüber informieren, damit dieser dem Temporärmitarbeiter neue Anweisungen geben kann. Sind wesentliche Elemente gemäss Art. 19 Abs. 2 AVG betroffen, bedürfen diese Änderungen der Zustimmung des Temporärmitarbeiters. Der Arbeitsvertrag (Einsatzvertrag und Rahmenarbeitsvertrag) kann durch den Temporärmitarbeiter jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfristen gekündigt werden.

Ergänzende Variante, siehe auch (F):

Untersteht der Einsatzbetrieb einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag, so hat der Einsatzbetrieb den Verleiher bei Auftragserteilung darüber zu informieren. Die gesamtarbeitsvertraglichen Lohn- und Arbeitszeitregelungen kommen auch für die Temporärmitarbeiter zur Anwendung.

III. Kündigung des Verleihvertrages

5

Kündigungsfristen, Ersatz bei Krankheit

Unbefristeter Verleihvertrag

Wenn der Verleihvertrag den Hinweis bezüglich einer unbefristeten Dauer enthält, dann kann jede Partei den Vertrag jederzeit (ohne Termin) unter Einhaltung der folgenden Fristen kündigen:

– zwei Tage in den ersten drei Monaten,

– sieben Tage vom vierten bis sechsten Monat,

– ein Monat ab dem siebten Monat.

Verleihvertrag mit Maximaldauer

Wenn der Verleihvertrag eine Maximaldauer erwähnt, endigt der Vertrag mit dem Ablauf der vorgesehenen Dauer, ohne dass er aufgelöst werden muss. Der Vertrag kann jedoch gemäss III. Ziffer 5 Absatz 1 der Allgemeinen Bedingungen für den Personalverleih (Temporärarbeit) vorzeitig aufgelöst werden.

Befristeter Verleihvertrag

Wenn der Verleihvertrag eine befristete Dauer erwähnt, so endet der Vertrag automatisch nach Ablauf der festgelegten Zeitspanne, ohne dass er aufgelöst werden muss.

Der Verleiher hält gegenüber dem Temporärmitarbeiter die gleichen Fristen ein. Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich, den Verleiher rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn er die Absicht hat, den Einsatz zu beenden.

Falls der Temporärmitarbeiter den vereinbarten Einsatz nicht ausführen kann (Krankheit, Unfall usw.), so behält sich der Verleiher das Recht vor, diesen durch einen anderen Temporärmitarbeiter mit gleichwertigen Fähigkeiten zu ersetzen. Sollte sich kein geeigneter Stellvertreter finden lassen, so wird der Verleihvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

IV. Befolgungs-, Sorgfalts- und Geheimnispflicht

6

Der Temporärmitarbeiter ist gemäss Arbeitsvertrag mit dem Verleiher verpflichtet, die Weisungen des Einsatzbetriebes bei der Ausführung der ihm anvertrauten Arbeiten zu befolgen.

Er hat Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse sowie Informationen über den Einsatzbetrieb auch nach Beendigung des Einsatzes und/oder Arbeitsvertrages (Einsatzvertrag- und Rahmenarbeitsvertrag) geheim zu halten und zu bewahren.

Der Temporärmitarbeiter muss sorgfältig und gewissenhaft gemäss den Berufsvorschriften arbeiten und die Gepflogenheiten des Einsatzbetriebes respektieren. Er hat Material, welches ihm zur Verfügung gestellt wird, mit Sorgfalt zu behandeln und bestimmungsgemäss zu bedienen.

V. Pflicht des Einsatzbetriebes zu Massnahmen zum Schutze des Arbeitnehmers

7

Der Einsatzbetrieb verpflichtet sich zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten alle gesetzlichen Bestimmungen (UVG, UVV, ArG usw.) einzuhalten und für deren Durchsetzung zu sorgen, so insbesondere:

– dem vom Verleiher verliehenen Temporärmitarbeiter die zur Ausführung seiner Arbeit notwendigen Ausrüstungen, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu kontrollieren, ob Letzterer diese auch richtig benutzt und/oder eine entsprechende Ausbildung erhält;

– alle nützlichen Vorkehrungen und notwendigen Massnahmen zu treffen, um Leben und Gesundheit des Temporärmitarbeiters zu schützen, um Unfälle zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass der Temporärmitarbeiter mit den allgemeinen, berufsspezifischen und speziell seinen Arbeitsplatz im Einsatzbetrieb betreffenden Sicherheitsmassnahmen vertraut gemacht wird.

VI. Kontrolle der Arbeitsleistung, Testfrist, Recht der Rückweisung

8

Ab Einsatzbeginn kontrolliert der Einsatzbetrieb, ob der vom Verleiher eingesetzte Temporärmitarbeiter den Anforderungen entspricht und die ihm anvertrauten Aufgaben ausführen kann. Ist dies nicht der Fall, kann der Einsatzbetrieb ihn innerhalb der ersten vier Stunden seines Einsatzes an den Verleiher zurückweisen, ohne dass sich für den Einsatzbetrieb daraus finanzielle Verpflichtungen ergeben. Der Einsatzbetrieb hat dies unverzüglich dem Verleiher mitzuteilen.

Variante:

… innerhalb des ersten Arbeitstages …

Grund-Variante:

Die vom Verleiher zur Verfügung gestellten Temporärmitarbeiter sind nicht aufgrund eines Werkvertrages oder Auftrages bei der Einsatzfirma tätig. Der Verleiher haftet demnach gegenüber der Einsatzfirma auch in keiner Weise für das Ergebnis der von den Temporärmitarbeitern erbrachten Leistung. Der Verleiher haftet nur für die korrekte Auswahl der Temporärmitarbeiter.

VII. Überzeitarbeit

9

Der Einsatzbetrieb ist verantwortlich dafür, dass die Vorschriften des schweizerischen Arbeitsgesetzes resp. des GAV Personalverleih eingehalten werden, insbesondere in Sachen Überzeitarbeiten. Die Arbeitszeit über 9,5 Stunden pro Tag resp. über 45 Stunden pro Woche gilt als Tages- bzw. Wochenüberzeit und wird an Werktagen mit einem Lohnzuschlag von 25%, an Sonntagen mit einem Lohnzuschlag von 50% ausbezahlt (Art. 12 Abs. 2 und 3 GAV Personalverleih).

Der Temporärmitarbeiter hat nur die Überzeit zu leisten, welcher er selbst und der Einsatzbetrieb zugestimmt haben.

Variante:

… er selbst, der Einsatzbetrieb, der Verleiher zugestimmt haben.

VIII. Überstunden

10

Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 42 Stunden. Die 43. bis 45. Wochenstunde gelten als zuschlagsfrei zu bezahlende oder 1:1 zu kompensierende Überstunden (Art. 12 Abs. 1 GAV Personalverleih). Der Einsatzbetrieb hat dies auf dem Arbeitsrapport separat aufzuführen.

IX. Haftung des Einsatzbetriebes für Handlungen des Temporärmitarbeiters

11

Der Temporärmitarbeiter wird sorgfältig vom Verleiher ausgewählt. Die angewiesenen Arbeiten führt der Temporärmitarbeiter unter der Aufsicht und Verantwortung des Einsatzbetriebes durch. Der Verleiher lehnt jegliche Haftung für Schäden, die durch einen Temporärmitarbeiter verursacht werden, ab (insbesondere Beschädigungen von Installationen, Material oder Maschinen des Einsatzbetriebes, beim Umgang mit Geld, Wertpapieren, delikater oder wertvoller Ware). Gegenüber Drittpersonen haftet ausschliesslich der Einsatzbetrieb für den Temporärmitarbeiter (Art. 55 und Art. 101 OR).

Beim Verleih von Baumaschinen- und Fahrzeuglenkern lehnt der Verleiher im Falle eines Unfalles sowohl für Körperverletzungen als auch für Sachschäden am Material des Einsatzbetriebes, dessen Personal oder Drittpersonen, jegliche Haftung ab (Art. 101 Abs. 2 OR).

Es obliegt dem Einsatzbetrieb, die notwendigen Versicherungen zur Deckung dieser verschiedenen Risiken abzuschliessen (Art. 101 OR).

X. Arbeitsrapport

12

Am Ende jeder Woche oder täglich auf Anfrage muss der Temporärmitarbeiter dem Einsatzbetrieb einen Arbeitsrapport vorweisen, welcher vom Einsatzbetrieb kontrolliert, mit dem Firmenstempel versehen und vom Temporärmitarbeiter selber sowie von einem ermächtigten Vertreter des Einsatzbetriebes rechtsgültig unterzeichnet werden muss. Es werden dem Einsatzbetrieb nur die Arbeitsstunden und die zum Voraus vereinbarten allfälligen Reisekosten und übrigen Spesen, welche auf dem vom Einsatzbetrieb unterzeichneten Arbeitsrapport aufgeführt sind, verrechnet.

Mit seiner Unterschrift anerkennt der Einsatzbetrieb den Verleihvertrag und die Richtigkeit und Genauigkeit der im Arbeitsrapport enthaltenen Angaben. Dies gilt als Schuldanerkennung im Sinne von Art. 82 SchKG.

Ergänzende Variante:

Spesen für Fahrkosten und Verpflegung

Einsatzbetriebe, welche einem allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind, haben die im Gesamtarbeitsvertrag aufgeführten Fahrt- und Verpflegungskosten zu übernehmen. Die Entschädigungen werden dem Temporärmitarbeiter durch den Verleiher ausgerichtet und ohne Zuschlag dem Einsatzbetrieb verrechnet.

Für alle anderen Einsatzbetriebe bestimmt der Verleihvertrag, welche Spesen übernommen werden.

XI. Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

13

Die Rechnungen des Verleihers werden wöchentlich gestützt auf den zweifach unterzeichneten Arbeitsrapport und gemäss den vereinbarten und im Verleihvertrag festgelegten Bedingungen erstellt und dem Einsatzbetrieb zugestellt. Beanstandungen müssen innerhalb von acht Arbeitstagen nach Rechnungsstellung erfolgen. Die Rechnungsstellung erfolgt gemäss dem vereinbarten Stundentarif zuzüglich Mehrwertsteuer (MWST). Die Rechnungen sind netto innert 10 Tagen zu begleichen. Bei Überschreiten des Fälligkeitsdatums behält sich der Verleiher die Berechnung banküblicher Zinsen und Mahngebühren vor.

Der Temporärmitarbeiter ist nicht befugt, irgendwelche Zahlungen anzunehmen.

Direkte Abmachungen des Einsatzbetriebes mit dem Temporärmitarbeiter sind unzulässig und für den Verleiher nicht verbindlich. Jegliche Verrechnung ist ausgeschlossen.

Ergänzende Varianten:

Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von 1% pro Monat.  
Im Verzugsfall wird ab erster Mahnung ein Verzugszins von 5% p.a. verrechnet.

XII. Lohnzahlung und Versicherungen

14

Der Verleiher zahlt dem Temporärmitarbeiter seinen Lohn unter Berücksichtigung der Abzüge für die gesetzlichen Sozialleistungen wie AHV/IV/EO, ALV, BVG, Familienzulagen, Ferien, Feiertage, Unfallversicherung, Lohnausfall bei Krankheit, Vorsorgefonds usw. direkt aus. Die Ausgaben für Transport und Verpflegung können, gemäss vorgängiger Übereinkunft, dem Temporärmitarbeiter bar oder in Naturalien zurückerstattet werden.

Der Temporärmitarbeiter ist durch den Verleiher bei der SUVA versichert. Gesetzlich obliegt jedoch dem Einsatzbetrieb die Verantwortung, über die Einhaltung der Vorschriften in Sachen Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten zu wachen (siehe Vertragsziffer 7).

XIII. Übertritt in den Einsatzbetrieb, Direktanstellung

15

Der Einsatzbetrieb kann den Temporärmitarbeiter unter folgenden Bedingungen direkt, indirekt oder durch Vermittlung anstellen:

– ohne Kosten, falls der Einsatz ununterbrochen mehr als drei Monate gedauert hat (effektive Arbeitszeit 540 Std.);

– ohne Kosten, falls die Anstellung nach einem mindestens dreimonatigen Einsatzunterbruch stattfindet;

– in allen anderen Fällen muss eine Entschädigung an den Verleiher bezahlt werden.

Diese bemisst sich nach dem Honorar, das der Einsatzbetrieb dem Verleiher bei einem Einsatz von drei Monaten für Verwaltungskosten und Gewinn zu bezahlen hätte, abzüglich des schon für den Verwaltungsaufwand und Gewinn geleisteten Entgelts (Art. 22 Abs. 4 AVG).

XIV. Gerichtsstand und anwendbares Recht

16

Für alle Rechtsstreitigkeiten vor, während oder nach Ablauf des zwischen dem Verleiher und einem Einsatzbetrieb bestehenden Verleihvertrages betreffend Vorhandensein, der Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen und/oder des Verleihvertrages gilt als Gerichtsstand der Ort der jeweiligen Geschäftsstelle oder Zweigniederlassung des Verleihers. Der Verleiher behält sich das Recht vor, das zuständige Gericht am Wohnort oder Sitz des Einsatzbetriebes anzurufen.

Der vorliegende Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

Variante:

Im Streitfall gilt der Sitz der Niederlassung des Verleihers, welcher den Temporärmitarbeiter zur Verfügung gestellt hat, als Gerichtsstand.

Formular ohne Unterschriften (Rückseite des Verleihvertrages)

Verleiher  
[Stadt, Monat, Jahr]

Variante:

Der Einsatzbetrieb und der Verleiher unterzeichnen nach dem Text dieser Allgemeinen Bedingungen.

|  |  |
| --- | --- |
| Verleiher | Einsatzbetrieb |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Signatur] | \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Signatur] |